

Vereinbarung zwischen den Bistümern Magdeburg, dem Erzbistum Berlin und der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zum konfessionellen Religionsunterricht in kooperativer Profilierung im Land Sachsen-Anhalt

1. Vorbemerkung

Aufgrund der Situation eines stark säkularisierten Umfeldes erfordert die Einrichtung des schulischen Religionsunterrichtes in Sachsen-Anhalt von Beginn an intensive Anstrengungen und die Kooperationsfähigkeit aller an seiner Einrichtung Beteiligten. Dabei haben sich im Laufe der Zeit bezüglich der Unterrichtsversorgung religiös interessierter Eltern- und Schülergruppen pragmatische Lösungen zwischen beiden christlichen Kirchen, die auf der Zusicherung der gegenseitigen ökumenischen Offenheit und Gastfreundschaft im konfessionellen Religionsunterricht beruhten, ergeben. Um diese im ökumenischen Miteinander bereits bestehenden Lerngruppen anzuerkennen, ihr Potential wertzuschätzen und in eine – mit den staatlichen Schulbehörden abgestimmte - mögliche Ausgestaltungsform zu überführen, bedarf es der ausdrücklichen Vereinbarung beider christlichen Kirchen. Mit dieser Vereinbarung ist die wechselseitige Zustimmung zu einer Erweiterung der bisherigen Unterrichtsform (ausschließlich konfessionsspezifische Betrachtung des Unterrichtsgegenstandes) in Bezug auf die Möglichkeit eines konfessionell-kooperativen Unterrichtsformates verbunden, wodurch der Religionsunterricht als bildungsdiakonische Aufgabe beider Kirchen ernst genommen wird und die wechselseitige Perspektivübernahme konfessioneller Standpunkte eine besondere Gewichtung erfährt. Zugleich soll diese Kooperation im konfessionellen Religionsunterricht den Lerngruppenbestand beider christlichen Kirchen stärken und entwickeln, was aufgrund der Rückläufigkeit einrichtbarer Lerngruppen bzw. deren Versorgung mit qualifizierten Lehrkräften in beiden Kirchen zunehmend problematisch geworden ist. Dabei geht es um einen konfessionellen Religionsunterricht in kooperativer Profilierung.¹

2. Rahmenbedingungen in Sachsen-Anhalt

Katholischer und evangelischer Religionsunterricht sind im Land Sachsen-Anhalt ordentliche Unterrichtsfächer. Eine Kooperation zwischen den Fächern katholischer Religionsunterricht und evangelischer Religionsunterricht ist möglich unter Beibehaltung des konfessionellen Charakters beider Unterrichtsfächer.

¹ Vgl. Die deutschen Bischöfe, Nr. 103: Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts, Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht, 2016; Kirchenamt der evangelischen Kirche in Deutschland, Texte 128: Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht, Grundlagen, Standards und Zielsetzungen, 2018.

Im Land Sachsen-Anhalt sind die werteorientierenden Fächer Wahlpflichtfächer, d. h. Schülerinnen und Schüler - bzw. bis zum 14. Lebensjahr deren Erziehungsberechtigten – können sich für die Teilnahme an einem der beiden Religionsunterrichte oder am Ethikunterricht entscheiden. Eine konfessionelle Beheimatung in einer Kirche ist für die Teilnahme am Religionsunterricht nicht Voraussetzung. Infolgedessen ist die Schülerschaft in den Religionsunterrichten gemischt, d. h. i.d.R. der evangelischen oder der katholischen Kirche, einer anderen christlichen Gemeinschaft oder einer anderen Religion zugehörig bzw. religiös nicht vorgeprägt.

3. Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht

Das Ziel einer konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht ist es, sowohl Gemeinsamkeiten als auch Verschiedenheiten der Konfessionen wahrzunehmen, zu reflektieren und als solche wertschätzend zu gestalten. Die Religionsunterrichte beider Konfessionen sollen durch die Kooperation hinsichtlich ihrer Zweistündigkeit gestärkt und die Weiterentwicklung bereits vorhandener Unterrichtsangebote ermöglicht werden. Bestehende punktuelle Kooperationen werden in ein reguläres Verfahren mit einer entsprechenden Anerkennung überführt.

Weder die Auflösung eines Faches der beiden Religionsunterrichte noch die Verschmelzung beider Fächer sind das Ziel dieser Kooperation. Vielmehr ergibt sich damit neben den vorfindlichen Modellen eine weitere Profilierungsmöglichkeit für den konfessionellen Religionsunterricht an den Schulen in Sachsen-Anhalt. Die Inhalte und Erfahrungen des jeweils nicht unterrichteten Faches müssen in der lehrplanmäßigen Unterrichtsgestaltung angemessen berücksichtigt werden und sich im schulinternen Fachlehrplan widerspiegeln. Die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht ist in einem ersten Schritt in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I (im Gymnasium bis Klasse 9) möglich.

4. Voraussetzungen der konfessionellen-Kooperation

Die Verantwortung für die Unterrichtsausgestaltung der Kooperation liegt bei den entsprechenden Lehrkräften in Abstimmung mit Eltern bzw. religionsmündigen Schülerinnen und Schülern, Fachschaft und Schulleitung. Kooperativer Religionsunterricht kann sowohl durch staatliche als auch kirchliche Religionslehrkräfte erteilt werden. Die Bezeichnung des kooperativ erteilten Religionsunterrichtes richtet sich nach dem Bekenntnis der Kirche, die der Lehrkraft die Unterrichtserlaubnis erteilt hat, d. h. er führt entweder die Bezeichnung "evangelischer" oder "katholischer" Religionsunterricht.

Die Einrichtung des konfessionellen Religionsunterrichts in kooperativer Profilierung setzt das Vorhandensein von kooperierenden Lehrkräften unterschiedlicher Konfession voraus und ist in unterschiedlichen Formaten möglich. Dabei wird folgendes Spektrum eröffnet:

1. Kooperation von eingerichtetem evangelischem und katholischem Religionsunterricht an einer Schule in vielfältigen Arrangements und Projekten.
2. Kooperation von evangelischem und katholischem Religionsunterricht mit mindestens einmaligem Wechsel der Lehrkräfte jeweils in der Primar- und Sekundarstufe I.

Die konkrete Ausgestaltung des kooperierenden Unterrichtsformats, das oben genannte Voraussetzungen erfüllt, kann regional verschieden und unterschiedlich sein. Eine Ausnahme von den genannten Voraussetzungen konfessioneller Kooperation kann von den für den Religionsunterricht zuständigen kirchlichen Stellen erteilt werden.

5. Antragsverfahren für die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht

Alle konfessionell kooperativen Lerngruppen werden von den kooperierenden Religionslehrkräften bei den zuständigen kirchlichen Schulbeauftragten der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und den für Religionspädagogik Verantwortlichen der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg beantragt. Diese genehmigen für einen Zeitraum von mindestens einem Schuljahr alle kooperativen Lerngruppen und melden sie dem Landesschulamt zum Zweck der Unterrichtsorganisation. Zugleich beantragt die Schulleitung beim Landesschulamt die Einrichtung eines solchen kooperativen Unterrichts.

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler sind durch Elternabende oder Informationsschreiben vor Einführung eines konfessionellen Religionsunterrichtes in kooperativer Profilierung am jeweiligen Schulstandort diesbezüglich zu informieren. Die Teilnahme an diesem Unterrichtsvorhaben bedarf deren Zustimmung.

6. Leistungsbewertung und das Ablegen von Prüfungen

Die Leistungsbewertung erfolgt entsprechend den Vorgaben des staatlichen Leistungsbewertungserlasses durch die den Unterricht erteilende Lehrkraft. Für den Fall der Beteiligung von zwei konfessionsverschiedenen Lehrkräften an der kooperierenden Unterrichtsform erkennen die beteiligten Kirchen die Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler des eigenen Religionsunterrichtes durch die Lehrkraft der jeweils anderen Konfession wechselseitig an.

Die Zeugnisnote für konfessionell-kooperativ erteilten Unterricht erfolgt auf dem Halb- und Endjahreszeugnis eines Schuljahres entweder im Fach „Evangelische Religion“ oder im Fach „Katholische Religion“. Welchem Fach die Zeugnisnote zugeordnet wird, richtet sich nach der kirchlichen Bevollmächtigung der Religionslehrkraft, die den Unterricht erteilt hat. Auf dem Zeugnis wird zusätzlich vermerkt, dass der Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation erteilt wurde.

7. Aufsicht der beteiligten Kirchen

Die Beauftragten der beteiligten Kirchen für den Religionsunterricht sind in Abstimmung berechtigt, Einsicht in das konfessionell-kooperierende Unterrichtsformat zu nehmen. Unterrichtsbesuche durch kirchliche Bevollmächtigte bedürfen in der Regel der vorherigen Information der Schulleitung und der Religionslehrkraft. Die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer beider Unterrichtsfächer erhalten die Möglichkeit zur Hospitation. Bei Konflikten, die nicht auf schulischer Ebene geklärt werden können, sind die zuständigen kirchlichen Beauftragten für den Religionsunterricht hinzuzuziehen.

8. Fachliche Standards

Die an einer konfessionellen Kooperation beteiligten Religionslehrkräfte sind verpflichtet, einen fachlichen Austausch zu pflegen. Unterstützend ist von ihnen der Nachweis der Teilnahme an einer spezifischen Fortbildung zu erbringen, die von einem dafür qualifizierten staatlichen oder kirchlichen Fortbildungsinstitut durchgeführt wird. Regelmäßig konfessionell kooperativ unterrichtende Lehrkräfte, sollen die Angebote kollegialer Beratung und Supervision gemeinsam oder getrennt wahrnehmen. Die an der Kooperation beteiligten Lehrkräfte werden in ihrer Arbeit durch die Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen beider Konfessionen vor Ort unterstützt.

Es wird angestrebt, die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht in der Lehramtsausbildung langfristig sowohl in der ersten als auch in der zweiten Ausbildungsphase zu verankern. Die Evaluation des konfessionell-kooperierenden Religionsunterrichts ist vorgesehen.

Schlussformel

Die hier beteiligten Kirchen bezeugen gemeinsam den Glauben an Gott, der in Jesus Christus Mensch wurde und durch den Heiligen Geist in der Welt gegenwärtig ist. Die gegenseitige Anerkennung der Taufe² und die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre³ haben deutlich gemacht, dass die wechselseitigen Verwerfungen des 16. Jahrhunderts heute keine kirchentrennende Funktion mehr haben. Auf dieser gemeinsamen Grundlage bleibt das konfessionelle Profil der beiden Kirchen in verhöhnter Verschiedenheit erhalten.

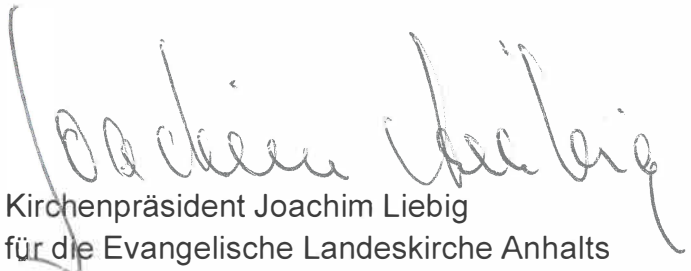
² Am 29.04.2007 im Dom zu Magdeburg unterzeichneten Vertreter der Evangelische Kirche in Deutschland, der Deutschen Bischofskonferenz, orthodoxer und altorientalische Kirchen sowie von Freikirchen auf der Ebene der Bundesrepublik Deutschland eine förmliche Erklärung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe.

³ Am 31.10.1999 in Augsburg zwischen Römisch-katholischer Kirche und dem Lutherischen Weltbund proklamierter Konsens über Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre. Das Fehlen dieses Konsenses hatte im 16. Jahrhundert zum Bruch der kirchlichen Einheit geführt. 2006 trat der Weltrat der Methodistischen Kirchen dieser „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ bei und 2017 die Weltgemeinschaft der Reformierten Kirchen.

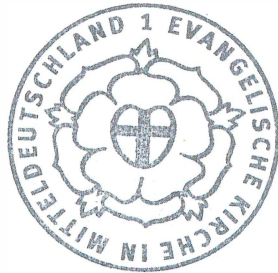
Konfessioneller Religionsunterricht in kooperativer Profilierung geschieht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen unserer Kirchen und stärkt sowohl die religiöse Orientierung als auch die Pluralitätskompetenz der Schülerinnen und Schüler.

Ort, Datum



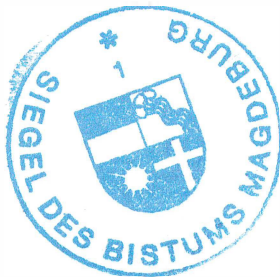

Kirchenpräsident Joachim Liebig
für die Evangelische Landeskirche Anhalts

Ort, Datum



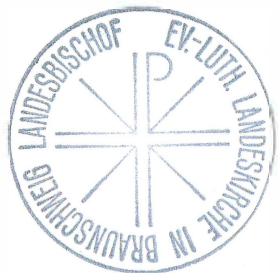

Landesbischof Friedrich Kramer
für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Ort, Datum



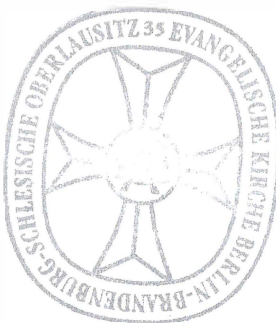

Bischof Dr. Gerhard Feige
für das Bistum Magdeburg

Ort, Datum



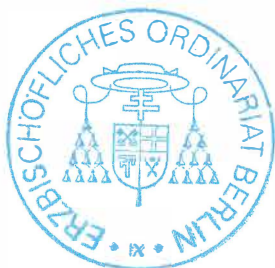

Landesbischof Dr. Christoph Meyns
für die Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig

Ort, Datum

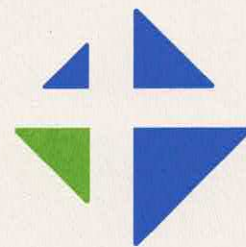



Bischof Dr. Christian Stäblein
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Ort, Datum




Erzbischof Dr. Heiner Koch
für das Erzbistum Berlin



Wirksamkeitserklärung

Es wird festgestellt, dass spätestens mit Posteingang der zeitlich letzten Unterzeichnung der Vereinbarung zum konfessionellen Religionsunterricht in kooperativer Profilierung im Land Sachsen-Anhalt

am 12.02.2021

diese Vereinbarung im weltlichen Rechtskreis wirksam geworden ist.

Diese Wirksamkeitserklärung erfolgt in 6-facher Urschrift und ist wesentlicher Bestandteil der o.g. Vereinbarung.

Ausgestellt in Magdeburg, am 07.05.21

Friedrich Kramer

Friedrich Kramer
Landesbischof
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

